

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 13. September 2026 in der Gemeinde Gerdau

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Abgeordneten

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde in Gerdau	11	16

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens **10** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Die Linke (Die Linke)

Freie Wählergemeinschaft Gerdau (FWG)

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am **Montag, dem 20.07.2026, 18.00 Uhr**, bei dem **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Gerdau, Rathaus, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg**, schriftlich einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind bei der Wahlleitung erhältlich.

VI. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **15.06.2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Suderburg, den 05.05.2026




Samtgemeinde Suderburg
Bahnhofstraße 54
29556 SUDERBURG
Schröder
(Wahlleitung)